



Departement Sicherheit und Justiz, 9043 Trogen

Departement Sicherheit und Justiz
 Justizkommission
 Herrn Dr. R. Bannwart
 Schützenstrasse 1
 9100 Herisau

St. Gallen, 19. Januar 2016

Jahresbericht 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen meinen Bericht für das Jahr 2015 über die Tätigkeit als Datenschutzkontrollorgan gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zwei Dutzend Anfragen von Amtsstellen des Kantons oder Gemeinden beantwortet. Rund die Hälfte dieser Anfragen konnte telefonisch oder mit Stellungnahmen per E-Mail beantwortet werden. Einzelne Anfragen waren anspruchsvoll und erforderten Abklärungen. Ich möchte zwei davon herausgreifen.

Die Ratskanzlei macht, wie das in vielen anderen Kantonen üblich ist, das Amtsblatt auf Internet zugänglich. Es hat sich die Frage gestellt, ob die Bekanntmachung von Personendaten in gewissen Bereichen etwas qualitativ anderes darstelle als die gedruckte Version. Im Gegensatz zur traditionellen Bekanntgabe von gewissen Sachverhalten im gedruckten Amtsblatt erhält die Publikation auf Internet eine Verbreitung, die zeitlich und geografisch unbegrenzt sein kann. Eine zeitliche Schranke ist insofern einfach zu setzen, als nach gewisser Zeit die Publikation vom Netz genommen werden kann; die geografische Verbreitung hingegen wird mit guten Gründen als Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland angesehen, welcher auf Bundesebene besondere Schranken gesetzt werden. Vorerst sollte auf die Bekanntgabe von Personendaten über Internet verzichtet werden, solange keine geeignete kantonale Regelung dafür besteht, wobei diese sinnvollerweise unter den Kantonen harmonisiert werden sollte.



Appenzell Ausserrhoden

Ein zweiter Schwerpunkt war auch im vergangenen Jahr der Zugriff der Verwaltung auf Einwohnerdaten über die kantonale Datenplattform der Einwohnerdaten (GERES). Mehrere Projekte sind bei der AR Informatik AG hängig, und der Datenschutz ist dabei einbezogen. In einem Projekt des Planungsamtes konnte eine Lösung für den Datenbezug gefunden werden, indem sich das Amt mit anonymen Daten allein das Projekt begnügen konnte.

Die Datenplattform GERES bleibt auch in der Gesetzgebung ein aktuelles Thema. Es ist anspruchsvoll, die Bedürfnisse der Verwaltung, auf bestehende und umfassende Datensammlungen zurückzugreifen, gegen den Datenschutz der Bürger abzuwägen. Das Grundrecht des Persönlichkeits- und Datenschutzes des Bürgers kommt eine hohe Bedeutung zu; diesem Grundrecht die mögliche Effizienz der Verwaltung gegenüber zu stellen, indem ihr möglichst unbegrenzter Zugang zu den Registerdaten ermöglicht wird, würde zu kurz greifen. Die Zweckbindung von Datensammlungen wird weder durch die Notwendigkeit des Datenbedarfs durch eine andere Amtsstelle noch durch den mittlerweile einfachen Zugriff auf eine zentrale Datensammlung gerechtfertigt. Wenn sich der Zugriff an den technischen Möglichkeiten orientieren würde, wäre das Grundrecht ausgehöhlt. Der Gesetzgeber sollte sich nicht mit einer Delegation an die Regierung begnügen, sondern den Rahmen aufzeigen und primär das Grundrecht schützen.

Ich danke insbesondere der Justizkommission, dem Departement Sicherheit und Justiz und der Ratskanzlei, welche die Anliegen des Datenschutzes berücksichtigen und unterstützen. Ich bedanke mich zudem für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen

Datenschutzbeauftragter des
Kantons Appenzell A.Rh.

Dr. U. Glaus